

und wichtigen Körpertheilen einer und derselben Species von verschiedenem Alter und Geschlecht. Es offenbart sich hierin von Neuem das Bestreben des Dr. Hensel, für die möglichst genaue Bestimmung der Arten und ihrer Varietäten die Grundlage eines angesammelten reichen Materials zu gewinnen.

Hr. Mommsen schloß die Sitzung mit einem Vortrag über die Stadtverfassung von Cirta, dem heutigen Constantine, in Africa.

## Beilage.

Friederichs des Großen Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg.

Vortrag des Hrn. Trendelenburg am 25. Jan. 1866.

Am Jahrestage Friederichs des Großen bedarf es keiner Einleitung, die uns festlich stimme. Sein Name stimmt jedes Gemüth, und wer unter uns noch einer Anregung bedurft hätte, der fand sie, da er in die Nähe dieses Hauses kam und Friederichs Standbild schaute. Wer, an dem reichen Denkmal vorbeireisend, auch nur die königliche Heldengestalt in seinen Blick gefaßt oder den kühn hervorsprengenden ritterlichen Reiterführer oder das kritische Wechselgespräch zwischen Kant und Lessing oder den Großkanzler Carmer auf dem Sessel des Richters, mit dem Griffel am Landrecht, der trägt eine Empfindung für Friederich den Großen und sein Zeitalter mit sich in diese Räume. Und wir haben hier nur die Aufgabe, zu Friederichs Gedächtniß einen Zug zu bringen, der sich gern mit diesem Eindruck verschmelze und dazu beitrage, immer mehr Vorstellungen und immer mehr Erinnerungen mit diesen in Erzgedachten Gestalten zu verknüpfen.

Seit in dem Jahre nach Friederichs des Großen Tode die Akademie seinen Geburtstag trauernd und dankbar feierte, seit an jenem Tage der Graf Hertzberg, des Königs Vertrauter im politischen Rath wie in wissenschaftlichen Arbeiten und im Umgange des Lebens, das letzte Jahr des Königs zeichnete, sein Leben zusammenfaßte und die Vorrede seines hinterlassenen Werkes *histoire de mon temps* las: hat sich in der Akademie die schöne Sitte gebildet und von Jahr zu Jahr fortgepflanzt, in öffentlicher Sitzung den Geburtstag Friederichs des Großen zu begehen. Dieser Tag war der Akademie in den Jahren der Noth eine Erhebung der Gemüther, und in den Jahren des Gedeihens und der Entwicklung ein Tag vaterländischer Freude. Bald wurde versucht das vielseitige Wesen des Königs in Einen erhellen Brennpunkt zu sammeln, wie in solchen Sitzungen wie-

derholt geschah, in welchen der Begriff des großen Mannes, des großen Königs erörtert und an Friederich erprobt wurde; bald wurde versucht, einzelne Seiten seines Wesens zu beleuchten und auch wol Fragen der Zeit in ihm wiederzuspiegeln, wie dann geschah, wenn an seine philosophischen und staatsmännischen Gedanken, an sein Verhältniß zu den Wissenschaften oder zur Religion, an seine Thätigkeit als Geschichtschreiber, an das Eigenthümliche seiner Poesie erinnert, oder in ihm die königliche Kunst betrachtet wurde, mit welcher er für die verschiedenen Zweige der Verwaltung die rechten Männer auserlas und mit seinem Geiste anhauchte. In allen vereinzeltten Richtungen erschien Friederich immer Er selbst, mit sich einig, sein eigener Rathgeber, kühn und besonnen, gerecht und fürsorgend, unermüdet für seines Reiches Größe kämpfend, an seines Volkes Wohlfahrt bauend, das Menschliche pflegend, in edeln Gedanken lebend.

Es mag denn heute gestattet sein, an eine frühere Darstellung einer einzelnen Seite in Friederichs schaffender Thätigkeit anzuknüpfen. Seine Absicht, an Stelle des Wirrsals der Gesetze ein klares und gewisses Recht und an Stelle bestechlicher und langwieriger Justiz unparteiische und prompte Rechtspflege zu setzen, war vor drei Jahren der Gegenstand einer Erörterung. Wir sahen in Samuel von Cocceji den Mittelpunkt der ersten Justizreform. Ihr Ziel war, innerhalb des Landes die Gesetze zu verbessern und es lag in der Macht des Königs, einer solchen Verbesserung Geltung zu verschaffen.

Anders war es nach der Natur der Sache im Völkerrecht, wo es nicht vom König allein abhing, Bestimmungen zu bessern; denn im Völkerrecht begegnet sich die Macht der Nationen und kein Staat ist darin allein Gesetzgeber. Wenn hinter dem bürgerlichen Gesetz die Macht des Staates steht, der es wahr, und der, soweit sein Gebiet reicht, seine Hand darüber hält: so steht hinter dem auf Übereinkommen gegründeten Völkerrecht nur der Krieg als Wächter, der Krieg mit seinen Mühen und Leiden, der Krieg mit seinen zweifelhaften Erfolgen. Wo Nationen das Völkerrecht brechen und beim Bruch beharren, giebt es keinen andern Weg der Herstellung. Es kommt also darauf an, die Grundsätze des Völkerrechts dergestalt zur Über-

zeugung der Völker zu bringen, daß seine Bestimmungen trotz nationaler Selbstsucht im Frieden, trotz entbrannter Leidenschaft im Kriege heilig bleiben, oder, wenn sie verletzt werden, in der Gemeinschaft der Völker Sühne finden. Für die Gewähr wechselseitiger unverbrüchlicher Befolgung wirken Tractate unter den Nationen, und ihr Hüter, die nationale Ehre, dazu das Urtheil einer unterrichteten öffentlichen Meinung; denn das Böse scheuet das Licht. Es ist das Ziel, daß das Völkerrecht Völkersitte werde. Äußerlich beginnend muß es innerlich Wurzel fassen, indem die Völker sich in das allgemein Menschliche, dessen Bedingungen das Völkerrecht gegen die Selbstsucht oder die Leidenschaft der Nationen wahren soll, als in ihr besseres Theil hineinleben und hineingewöhnen. Aber der Weg ist schwer und langsam. Immer gehört Muth und Kraft dazu, die Sache des Völkerrechts, wenn es gebrochen wird, gegen die Macht und Übermacht durchzusetzen.

Friederich der Große hat seinen Namen in die Geschichte des Völkerrechts eingeschrieben, da er, ohne Seemacht, ohne Flotte, das Recht seines im Seekrieg neutralen Staates gegen Ausschreitungen des mächtigsten Seevolks verfocht.

Es mag vergönnt sein, diesen merkwürdigen Fall des europäischen Völkerrechts darzustellen; denn dieser Proceß, von Friederich dem Großen geführt, reiht sich würdig an die erste Justizreform im Innern des Landes; er fällt in dieselbe Zeit, und Samuel von Cocceji ist in beiden thätig.

Die Schriften und Gegenschriften des preussischen und englischen Hofes sind damals gedruckt und in die Öffentlichkeit gelangt; und was zum Kern der Sache gehört, liegt darin vor!). Nur für den Hergang im Einzelnen ließ sich einiges aus den Acten ergänzen, welche wohlwollend das Königl. Geheime Staatsarchiv zur Einsicht gestattete.

Die Sache der österreichischen Erbfolge, in welcher Friederich der Zweite die beiden schlesischen Kriege führte und für sich siegreich beendigte, hatte einen allgemeinem Krieg erzeugt. Auf der einen Seite standen Spanien, das aus der eröffneten Erbschaft in Italien Macht begehrte, und Frankreich, das gierig in die österreichischen Niederlande hinüberschaute, und auf der andern England, dem Frankreich den Prätendenten

aus dem Hause Stewart ins Land schickte, und Oesterreich, das als angegriffener Theil sich mit England jenen Gelüsten nach Machtvergrößerung widersetzte. Dabei kam es zum Seekrieg zwischen Frankreich und Spanien einen und England anderen Theils. Der Handel war, wie in jedem Seekrieg, gefährdet; und schon als der Krieg drohte, zögerten die preussischen Kaufleute mit Aussendung von Schiffen. Sobald der König diese Lage erfuhr, warnte er seine Unterthanen, namentlich die Stettiner Rehdler, Kriegscontrebände einzuladen und Schiffe zu verleihen; aber zugleich leitete er mit Frankreich und England Verhandlungen ein, damit diese Mächte ihren Kaperschiffen aufgeben möchten, die preussische Flagge zu respectiren. Im Mai und Juni 1744 empfing der preussische Vertreter in London, Andrié, beruhigende Zusicherungen von dem Staatssekretair Lord Carteret, welcher zwar nur mündlich, aber bestimmt im Namen des Königs von England erklärte, daß die preussische Flagge auf gleicher Linie mit den Flaggen der übrigen mit England verbundenen Mächte, solle respectirt werden, es sei denn, daß Schiffe den Feinden Englands Kriegsmunition brächten; ferner daß Holz und andere Materialien, welche zum Schiffsbau dienen, Tauwerk, Segel, Hanf, Leinsamen, Theer u. s. w. nicht sollen als Contrebände angesehen werden, dagegen aber Zufuhr von Mundvorrath nach belagerten oder gesperrten Orten. Lord Carteret bezog sich dabei ausdrücklich auf den zwischen England und Holland geschlossenen Vertrag vom Jahre 1674 als auf die Regel, die man auch in Bezug auf die übrigen befreundeten Seemächte des Nordens zu beobachten denke. Eine schriftliche Erklärung lehnte er ab, weil sie in solchen Fällen in England nicht gebräuchlich sei. Der König Friederich der Zweite ließ sogleich die Seestädte, namentlich Stettin, von dieser Nachricht in Kenntniß setzen, klärte überhaupt die Unterthanen über das Seerecht auf und sorgte für eine bündige Form der Seepässe. Aber schon im J. 1745 belästigten englische Kaper die Seefahrt. Oft wird dasselbe preussische oder dasselbe neutrale Schiff, das preussische Waaren führt, auf derselben Fahrt von verschiedenen Kapern angehalten und durchsucht, und wenn auch losgelassen, nicht selten beraubt oder mißhandelt. Schiffe mit Holz und Korn werden von hoher See in englische Häfen geschleppt

und dort von den Admiralitätsgerichten verurtheilt; insbesondere werden die Waaren verfolgt, welche die Schiffe etwa für französische oder spanische Rechnung an Bord haben; und es werden schwierige und weitläufige Beweise für das Gegentheil erfordert. Andere Schiffe, ohne Grund aufgebracht, werden zwar von den Gerichten freigesprochen, aber zu aller Unbill, welche sie erlitten, zu dem Zeitverlust, den sie erfahren hatten, zum Besten der Kaper in die Kosten verurtheilt. Einzelne Schiffe wurden über Jahr und Tag aufgehalten; die Waaren verderben; aber Entschädigung wurde verweigert. So litt der Handel empfindlich.

Die preussische Regierung ließ es an Fürsorge nicht fehlen. Sie unterrichtete die anfragenden Kaufleute von dem Stande der Sache und der König gab seinem Geschäftsträger in London, dem Legationssekretair Michell Befehl, die kräftigsten Gegendstellungen einzulegen; an das gegebene Wort und an die Freiheit des neutralen Handels zu erinnern, welche die Engländer selbst früher gegen Spanien vertheidigt. Als nichts hilft, da der Staatssekretair Graf Chesterfield dabei bleibt, daß die Regierung in die Gerichtshöfe nicht eingreifen könne, da keine Entschädigung zu hoffen steht, droht der König (es war noch vor dem Abschluß des Aachener Friedens) mit einem eigenmächtigen Gegendrucke; denn er hat ein Objekt in der Hand, an dem er seine Unterthanen schadlos halten kann.

Es hatte nämlich Kaiser Karl VI. im Jahre 1734 von englischen Privaten eine Anleihe aufgenommen und seine Einkünfte aus den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien zum Unterpand gesetzt. Bei der Abtretung Schlesiens im Breslauer Frieden hatte der König die Bezahlung dieser Summe an die englischen Kaufleute übernommen und bereits den größern Theil abgetragen. Jetzt hielt er an, um aus dieser Schuld den Unterthanen den unbillig erlittenen Schaden und Verlust zu ersetzen und legte Hand auf die schlesischen Gelder bis zum Austrag der Sache, nachdem ihm namentlich der noch jugendliche Hertzberg ein Gutachten erstattet hatte.

Im December 1751 berief der König eine Commission unter Cocceji's Vorsitz, mit dem Auftrage, die Betheiligten mit ihren Klagen und Ansprüchen zu vernehmen, die Rechtspunkte

zu sichern und den Belauf des Schadens unparteilich festzustellen. Aus diesen Arbeiten, deren mühselige Sorgfalt noch heute die Acten darthun, ging eine völkerrechtliche Ausführung hervor, um das Recht in der ganzen Sache klar zu legen und den auf die schlesischen Kapitalien zur Entschädigung preussischer Unterthanen gelegten Arrest zu begründen. Der König liefs diese Schrift der englischen Regierung übergeben, und es war ihm so wichtig nicht mißverstanden zu werden, dafs er selbst eine kurze französische Denkschrift entwarf und mit eigener Hand niederschrieb, mit welcher der Legationssecretair Michell die Übergabe in London begleiten sollte. In einem Artikel der Berliner Zeitungen vom 4. Jan. 1753 liefs der König den Weg, den er eingeschlagen, darlegen und seinen Entschlufs verkündigen. Se. Königl. Majestät würden sich, so liefs es darin wörtlich, bei demjenigen unverbrüchlich halten, was von der Commission einmal gesprochen worden, folglich von dem den grossbritannischen Unterthanen schuldigen Gelde, die den Ihrigen zur Indemnisation zuerkannte Summe, nämlich 194,725 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. incl. die Interessen a 6 pro Cento bis zum 10. Julii 1752 decurtiren lassen, wohingegen Hochdieselbe zu gleicher Zeit declarirten, dafs sie den Commissariis des Anlehens auf Schlesien dasjenige, was annoch zu zahlen restirte, sowol an Capital als Interessen a 7 pro Cento, so den 10. Juli 1752 zu Ende gingen, einhändigen lassen würden, jedennoch nicht anders, als gegen vorgängig von erwähnten Commissariis über das ganze schuldig gewesene und auf Schlesien gehaftete Kapital, wie auch über die davon gefallene Interessen, gehörig ausgestellte bestgültige Quittungen. Sollte man übrigens in England die von Sr. Königl. Majestät hierunter genommene billigmäßige Arrangements zu genehmigen abgeneigt sein, so würden Sie sothanen Überrest bei Dero Kammergericht allhier zu Berlin gerichtlich so lange deponiren lassen, bis es den Interessenten gefällig sein möchte, solchen von daher gegen ihre Quittungen zu erheben, und da der Lauf der Interessen nach diesem Vorgang natürlicher Weise von selbst cessiren müfste, so protestiren Sie auch hiemit auf das Feierlichste, dafs Sie zu deren Abtragung von nun an nicht mehr gebunden sein, sondern vielmehr mittelst dieser förmlichen Protestation die ganze auf Schlesien hypothezirte Schuld

als gänzlich getilget und dieses Herzogthum deshalb von aller Obligation völlig befreit ansehen wollten. Zugleich gab der König für etwanige Einwände englischer Kaper, welche sich verletzt halten möchten, eine Frist von drei Monaten, innerhalb welcher sie sich bei der preussischen Commission zu melden hätten. Dieser Artikel der Berliner Zeitungen hat, wie die Vergleichung in den Acten ergiebt, des Königs erwähnte eigene Denkschrift übersetzt.

Der Schritt machte in Europa großes Aufsehn. Das Verfahren war neu, in Preußen über Frisen englischer Kaper aburtheilen zu wollen. Die Repressalien erschienen kühn und ihr Recht wurde bezweifelt.

Unter dem 8. Febr. 1753 erfolgte eine Antwort auf die preussische Ausführung durch eine von englischen Juristen ausgearbeitete Erwiderung. Montesquieu schrieb 4 Wochen später an einen Freund, der sich in Wien aufhielt: „wir lesen hier die Antwort des Königs von England an den König von Preußen und sie gilt hier zu Lande für eine Antwort ohne Entgegnung“ (*une réponse sans réplique*). Dies epigrammatische Wort eines Mannes, wie Montesquieu, wurde in den Büchern zum Stichwort und hat auf die Sache ein ungünstiges Licht geworfen. Allein die Entgegnung blieb nicht aus, und sie war in einem Sinne gefafst, der an das anklingt, was Montesquieu im Geist der Gesetze über Freiheit des neutralen Handels gelehrt hat.

Der König gab der Commission den Auftrag, „auf die gründlichste und solideste Art zu repliciren“, und in den Zeitungen las man, dafs an einer Erwiderung gearbeitet werde, welche den natürlichen Gesetzen und den vernünftigen Völkerrechten entsprechen würde. Cocceji legte selbst Hand an und mit ihm namentlich sein jüngerer Genosse an der Justizreform, Friedrich Behmer, der uns in seinem *novum ius controversum* die juristischen Erörterungen mit dem nöthigen actenmäßigen Material hinterlassen hat. In der Entgegnung wurde die englische Antwort juristisch beleuchtet und namentlich die falsche oder lückenhafte Auffassung der zum Grunde liegenden Thatsachen aus den Acten dargethan. Diese Erwiderung wurde im October 1753 versandt. Mittlerweile war von England die Sache auf diplomatischen Weg geleitet. Frankreich bot seine guten Dienste zur Vermittelung an; der König lehnte sie nicht ab,

aber bestand darauf, daß seine Unterthanen nichts verlieren sollten. Inzwischen ließ er die ganze Summe, den Belauf des Schadens und den Rest an der schlesischen Schuld, beim Kammergericht niederlegen, und wartete ruhig, bis er im günstigen Augenblick zum Ziel kommen konnte.

In einer Erklärung zum Westminstervertrag vom 16. Januar 1756, in welchem sich die Könige von England und von Preußen für die Zeit des drohenden europäischen Krieges verbänden, um namentlich Deutschlands Ruhe und Neutralität zu wahren, wurde der Streit dahin verglichen, daß Großbritannien, um jeden Anspruch des Königs oder seiner Unterthanen zu tilgen (*en extinction de toute prétention de Sa dite Majesté ou de ses sujets*) 20,000 Pfund Sterling zu bezahlen versprach, wenn der König den auf die schlesischen Gelder gelegten Arrest aufhebe<sup>3</sup>).

Cocceji hatte diesen Erfolg nicht mehr erlebt. Der König erließ unter dem 22. Mai 1756 an seinen Nachfolger den Großkanzler Jariges den Befehl, 120,000 Thlr. (jene 20,000 Pfund Sterling) an die Beschädigten nach Verhältnis dessen, was ihnen durch die Commission zuerkannt worden, vertheilen zu lassen; und es ist für des Königs Fürsorge bezeichnend, wenn er in der Kabinettsordre hinzufügt: „Mein expresser Wille aber ist, daß Vorstehendes Alles ohne große Weitläufigkeit, die das Ansehen einer processualischen Liquidation habe, auch sonst überhaupt dergestalt geschehen soll, damit denen Interessenten deshalb keine beschwerliche neue Kosten gemacht werden.“

So verlief dieser Welthandel.

Es ist der Mühe werth, in diesem Procés die Rechtspunkte genauer ins Auge zu fassen.

Der Begriff der Neutralität, um den es sich vor allen handelt, läßt sich nach zwei Seiten wenden. Von den Kriegführenden wird er so aufgefaßt, wie es ihren Interessen zusagt; sie verlangen, daß von dem Neutralen, weil er neutral ist, dem Feinde keinerlei Vortheil erwachse. Von dem Neutralen wird derselbe Begriff so aufgefaßt, wie es dem entspricht, den überhaupt der Krieg nichts angeht und der daher in seinen freien Bewegungen nicht will beschränkt sein. Daher entspringen aus dem Begriffe der Neutralität Ansprüche von entgegengesetzter Richtung, Ansprüche der Kriegführenden auf Beschränkungen

und Ansprüche der Neutralen auf ungehinderte Bewegung des Handels.

Dieser Widerstreit zweier anscheinend aus demselben Begriffe entspringenden, anscheinend gleicher Weise berechtigten Richtungen beherrscht auch den vorliegenden Rechtsfall und bildet ein Interesse der Betrachtung, zumal dabei im Besondern wichtige Begriffe und Grundsätze auftreten.

Die preussische Ausführung stellt sich auf den Grundsatz des freien allen Völkern gemeinsamen Meeres, welcher in der Natur der Sache und darum im Naturrecht begründet, im römischen Recht gelehrt und z. B. von der Königin Elisabeth anerkannt sei (*exposition des motifs* §. 14), auf den von Hugo Grotius im *mare liberum* durchgefochtenen Grundsatz. Sie thut wohl daran. Denn wenn das Meer frei ist und nicht der Engländer Eigenthum, so ist das Schiff auf offenem Meere das geschlossene Gebiet einer neutralen Macht (*territorium clausum* nach Behmer *novum ius controversum* §. 3 I. p. 32); und an einem neutralen Orte sind beide feindlichen Parteien sicher, folglich kann kein Feind seinen Feind an einem neutralen Orte angreifen oder seiner Effecten sich bemächtigen (*exposition* §. 22). Wenn das Meer frei ist und nicht der Engländer Eigenthum, so gehört das Schiff als neutrales Gebiet vor die Gerichte seines Landes und nicht vor die Seegerichte Englands.

Die englische Antwort schiebt den Grundsatz des freien Meeres als überflüssige Allgemeinheit bei Seite. Auf ihn komme es nicht an; denn es sei altes Seerecht, ein jedes Eigenthum des Feindes könne auf offenem Meere zur Prise gemacht werden, und seit undenklichen Zeiten sei das Prisengericht immer in dem Lande, dem der Kaper gehört. Das sei unbestrittenes Völkerrecht (*rapport fait à S. M. Britannique in Ch. de Martens causes célèbres* II. p. 68).

Die preussische Ausführung behauptet, daß es dem natürlichen Recht zuwider laufe, am Bord eines neutralen Schiffs feindliches Eigenthum zu nehmen, es sei eben so wenig zulässig, als es angehe, in einem neutralen Hafen Schiffe oder Güter eines Feindes zu fassen; es widerspreche den allgemeinen Interessen des Handels, der bei solchem Verfahren kaum möglich sei, und

darum sei der Grundsatz, frei Schiff, frei Gut, überdies durch Verträge zwischen einzelnen Nationen anerkannt.

Die englische Antwort beruft sich auf das positive Völkerrecht, insbesondere auf das Ansehn des *consolato del mare*, Gewohnheiten des Seerechts aus dem 14. Jahrhundert. Darin heiße es ausdrücklich (c. 273): „Güter des Feindes, die sich an Bord von befreundeten Schiffen befinden, sollen confiscirt werden.“ Diese beständige Gewohnheit alter und neuer Zeiten sei allgemeine Regel und nur besondere Tractate begründeten eine Ausnahme, wie der Tractat mit Holland vom Jahre 1674. Ein solcher Tractat sei zwischen England und Preussen nicht aufgerichtet.

Die preussische Ausführung behauptet, daß kein englischer Kaper befugt gewesen, preussische oder andere neutrale Schiffe, welche preussische Unterthanen ganz oder zum Theil befrahchtet hätten, anzuhalten, es sei denn, um nachzufragen und die Seebriefe einzusehen, ob Contrebande an Bord sei. Sie schließt aus der gesunden Vernunft (§. 20), daß den Kapern nur das Recht zustehe, sich die Seebriefe und die Connossemente der angehaltenen Schiffe vorzeigen zu lassen und sich daraus zu überzeugen, ob Kriegscontrebande geladen sei. Sollte den Kapern freistehen, ein neutrales Schiff mit offener Gewalt anzugreifen, Kisten und Kasten aufzuschlagen und Alles zu durchsuchen, so gäbe es keinen freien Handel mehr. Überdies sei dieser Grundsatz in Tractaten zwischen Seemächten festgestellt, z. B. zwischen England und Holland im J. 1667 und 1668.

Die englische Antwort kümmert sich um diese Schlüsse aus der gesunden Vernunft nicht, und setzt das Recht der Durchsuchung als Seerecht oder Seegebrauch, der sich von selbst verstehe, stillschweigend voraus.

Der Begriff der Kriegscontrebande, der auf die Frage zurückgeht, welche Waaren der Neutrale nicht zuführen dürfe, ohne sich der Parteinahme schuldig zu machen, läßt sich schwer umgrenzen, aber weit ausdehnen. Der Kriegführende, der die Macht in der Hand hat, in Leidenschaft befangen, auf den Schaden des Feindes bedacht, nimmt ihn weiter; aber der freie Handel des Neutralen verlangt die engsten Grenzen. Schon Hugo Grotius (*de iure belli ac pacis* III. 1. 5.) unterscheidet zwischen

den Waaren, welche, wie Waffen, nur im Krieg gebraucht werden, und solchen, welche, wie Dinge des Luxus, im Kriege gar nicht, und solchen, welche, wie Geld, Lebensmittel, Schiffe, Schiffsmaterial, sowol im Krieg als außer dem Krieg verwendbar sind. Nur die erste Gattung erklärt er für Kriegscontrebande; wo die Noth des Krieges Waaren der letzten Gattung zu nehmen zwingt, sei Ersatz zu leisten. Der König ließ, als der Seekrieg drohte, den Stettiner Kaufleuten bekannt machen, daß die Engländer Schiffsb Baumaterialien unter Contrebande zu rechnen pflegten. Als aber Lord Carterets mündliche Erklärung das Gegentheil zusicherte und Schiffsmaterial ausschloß, gab der König dem Kaufmannsstande davon Kenntniß; und im Laufe der Verhandlungen (24. Jan. 1748) schrieb der Cabinetssecretair den Ministern: „daß Se. Majestät von dem Worte Contrebande keine weitläufigere Explication gestatten könnte, als nur daß solches Pulver, Gewehr, Kanonen und Kugeln involvirte.“

Die preussische Ausführung bestand also nach dem natürlichen Recht auf den eigentlichen und engen Sinn der Kriegscontrebande und litt nicht, daß Holz und Roggen eingeschlossen würden. Dabei berief sie sich auf die zwischen den Nationen geschlossenen Seetractate, namentlich auf den Handelstractat zwischen England und Holland vom J. 1674 und auf das Wort der englischen Minister, das beim Ausbruch des Seekrieges unter Bezug auf die Seetractate dem Vertreter Preussens gegeben ward.

Die englische Antwort fußt dagegen auf die Gesetze des Landes und den Lauf der Justiz, in welchen sich in England die Krone nicht mische. Wäre es die Absicht gewesen, heißt es in der Antwort, zwischen Großbritannien und Preussen eine besondere Bestimmung zu vereinbaren, welche sich in besondern Punkten von dem Völkerrecht unterschiede, und ein neues Gesetz zu begründen, nach welchem die Admiralitätshöfe Recht sprechen müßten: so hätte das nur durch einen geschriebenen und feierlichen mit allen Formen bekleideten Vertrag geschehen können; ohne dies hätte weder die Erinnerung sich erhalten noch hätten die Admiralitätshöfe davon Kenntniß empfangen können. Jene mündliche Verhandlung könne nicht Tractaten gleich gelten; denn sie würde der Gegenseitigkeit in den Leistungen entbehren, da der König von Preussen niemals zugestehen würde,

dals irgend eine Klausel, welche die anderen Mächte in ihren Tractaten angenommen, ihn zu irgend etwas verbinden könne (*rapport fait à S. M. Britannique in causes célèbres* II. p. 62 u. 63).

Die preussische Ausführung, davon ausgehend, dals das Schiff auf offenem Meere einen Raum befährt, welcher der Krone England nicht unterworfen ist, bestreitet die Annahmung eines englischen Urtheilsspruches über eingebrachte preussische Schiffe; England habe keine Jurisdiction über einen neutralen Souverain und dessen Unterthanen. Die preussische Ausführung schliesst also die Befugnis der Admiralitätshöfe aus und lehnt demnach die Forderung ab, dals preussische Unterthanen weiter an die englische Appellationsinstanz hätten gehen müssen. Es wäre zwar, sagt die Ausführung (§. 48), Sr. Königl. Majestät gleich viel gewesen, ob ihre Unterthanen unmittelbar von dem englischen Ministerium oder den englischen Gerichtshöfen Genugthuung erlangt hätten; aber da diese Gerichte wider alle natürlichen Rechte und alles Völkerrecht verfahren seien, so könne S. K. Majestät von Preussen ihrer Seits weder die englischen unzuständigen Gerichte anerkennen, noch sich ihren ungerechten Entscheidungen unterwerfen. Daher habe der König eine Commission zur Untersuchung ernannt und durch dieselbe sei das Liquidum des Anspruchs auf Schadenersatz unparteiisch festgestellt.

Die englische Antwort schneidet diese Betrachtungen kurz ab. Nach dem Völkerrecht und den Tractaten, auf die sich doch sonst der König berufe, sei es nie anders gewesen. Über Prisen werde von den Gerichten des Landes erkannt, dem der Kaper gehöre, und keine Krone habe das Recht, über Prisen, welche durch Unterthanen einer andern Krone gemacht seien, zu urtheilen, noch die von dem Gerichtshof einer andern Krone darüber ergangenen Erkenntnisse umzustossen. Das sei unbestrittenes Völkerrecht (*rapport* p. 68).

Endlich handelte es sich um das Recht der angewandten Repressalien. Durfte der König wegen der gegen preussische Unterthanen durch englische Kaper verübten Gewaltthätigkeiten die im Breslauer und Dresdner Frieden englischen Unterthanen verbürgten Gelder anhalten, um daraus seine Unterthanen zu entschädigen?

Die preussische Ausführung behauptet es nach dem allgemeinen Völkerrecht, dessen Bestimmung in der natürlichen Vernunft gegründet sei (§. 52 ff.), und beruft sich auf Hugo Grotius (*de iure belli ac pacis* III. 2 §. 2. III. 13 §. 1. no. 2. III. 2 §. 5 u. 7). Wenn ein Souverain den Unterthanen eines andern das Recht verweigert, das dieser für sie nachsucht, oder nicht gebührend zu Theil werden lässt; so müssen dafür sowol der Souverain als auch die Unterthanen aufkommen. Nach dem angeführten Völkerrecht, sagt Hugo Grotius, sind nicht bloß die Güter eines Schuldners, sondern auch die Güter seiner Unterthanen als Bürgen verhaftet. Diese Bestimmung schreibt noch Hugo Grotius der Übereinkunft der Völker zu, dem *ius gentium voluntarium*, also dem positiven Völkerrecht, aber die preussische Ausführung dem Naturrecht. „Dieses Völkerrecht“, heisst es wörtlich in der deutschen Ausgabe §. 53, „gründet sich in der natürlichen Vernunft, weil die Unterthanen das Faktum des Königs approbiren und dessen Judicium folgen, folglich auch dafür stehen, und, wenn andere Zahlungsmittel fehlen, die Satisfaction aus ihrem Vermögen leisten müssen.“ Man könnte glauben, dals diese Ansicht von den preussischen Juristen erst zu Gunsten des vorliegenden Falles gefasst sei, um für ihren Satz den grössern Nachdruck allgemeiner Gültigkeit zu gewinnen. Aber dem ist nicht so. Cocceji hatte schon in seinen 1740 herausgegebenen *elementa iustitiae naturalis et Romanae* (§. 709) mit denselben Worten dasselbe gelehrt; und wir sehen, wie Cocceji's Naturrecht, das den Entwurf des *corporis iuris Fredericiani* beherrscht, selbst in die staatsrechtliche Deduction hineinspielt. Die preussische Ausführung trägt kein Bedenken, dies dargethane Recht der Repressalien ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall anzuwenden und rechtfertigt damit des Königs Verfahren.

Die englische Antwort stellt das allgemeine Recht der Repressalien nicht in Abrede; denn England hatte es z. B. gegen Spanien selbst ausgeübt. Aber sie schliesst die Anwendung in enge Grenzen und widerspricht, dals dieser Fall derselbe gewesen, als der, um den es sich jetzt handele. Sie sucht aus der eigenthümlichen Natur der schlesischen Schuld zu zeigen, dals sie unbedingt zu befriedigen sei und nicht Gegenstand von Repressalien werden könne. Der König von Preussen habe sein

königliches Wort gegeben, die an Privatpersonen schuldigen auf Schlesien haftenden Gelder auszuführen. Der König sei in Kaiser Karls VI. Verbindlichkeiten eingetreten, der sich für seine Person, seine Erben und Nachkommen verbindlich machte, das Kapital sammt den Zinsen auf die Art und Weise und in den Terminen, wie im Contracte angegeben worden, ohne einigen Aufschub, Hinderniß, Rückhalt und Abzug; unter was für einen Namen es auch sein möchte, wiederzubezahlen. Dies Wort würde gebrochen, wenn die Summe angehalten und an ihr Repressalien geübt würden. Die Verweigerung dieser Gelder würde ein offener Bruch der übernommenen Verbindlichkeit und daher ein thatsächlicher Verzicht auf die Friedenstractate sein.

Die preussische Commission, welcher es oblag, die englische Antwort zu prüfen, beleuchtete diesen Einwand, sowie andere aus Nebensachen entnommene Einwürfe (s. Behmer *novum ius controversum* I. S. 85 ff.). Der König weigere die Zahlung nicht; er habe die von England selbst bewilligten Termine richtig eingehalten und das ganze restirende Kapital niedergelegt. Die Natur der Schuld sei darum keine andere, weil die Klausel hinzugefügt worden, daß die Zahlung ohne Verzögerung, Verweigerung oder Abzug geschehen solle; sie enthalte darin nur die Verbindlichkeit eines jeden Schuldners ohne Unterschied, sie möge ausgedrückt sein oder nicht. Daher seien Repressalien auf dieses Kapital so gut als auf jedes andere zulässig. Da die Verletzungen Seitens der englischen Regierung nach dem Frieden geschehen seien und sich die Repressalien gegen diese später erfolgten Verletzungen wendeten: so hätte die Sache mit den Friedenstractaten nichts zu thun und die Repressalien könnten nicht als ein Verzicht auf dieselben angesehen werden.

In Betreff der Repressalien nimmt die in London überreichte Erwiderung eine etwas andere Wendung. Sie sucht statt des Begriffs der Repressalien den Begriff der Compensation, also den Begriff der bloßen Abrechnung einzuführen und dadurch den Einwänden zu begegnen (*réplique* §. 25 ff. in *causes célèbres* S. 82 ff.). Schon die im Haag 1758 erschienenen vielleicht auf preussische Veranlassung verfaßten: Anmerkungen eines unparteiischen Fremden über die gegenwärtige Streitigkeit zwischen England und Preussen in einem Briefe eines Edelmanns in dem

Haag an seinen Freund in London, hatten den Schritt des Königs unter den Gesichtspunkt der Compensation gebracht<sup>2)</sup>. Der Begriff mochte milder und darum versöhnlicher sein; ob aber juristisch richtiger, bleibt dahin gestellt; denn es fehlten dem vorliegenden Falle Merkmale, welche der Begriff der Compensation erheischt.

Der Andeutung Englands, die Garantie des Breslauer und Dresdner Friedens zurückziehen zu wollen, war bereits Friederich der Große zuvorgekommen; er hatte darauf hingewiesen, daß allenfalls auch er an die Garantie, welche er in Bezug auf die Erbfolge der regierenden Familie in England und in den hannoverschen Kurlanden geleistet habe, nicht gebunden sein würde und die bestehenden Friedensschlüsse seiner Zeit schon wissen werde geltend zu machen (*exposition* §. 66. 67). In ähnlichem Sinne waren schon im J. 1748 mündliche Erklärungen abgegeben worden.

Die Basis der preussischen Ausführung und der englischen Antwort ist durchweg entgegengesetzt. England fußt auf das Positive, auf uraltes schon im *consolato del mare* niedergelegtes Herkommen. Wo anders verfahren werden soll, verlangt es geschlossene Tractate, statt deren Friederich nur mündliche mißverständliche Zusicherungen bieten kann. Preussen behauptet für das natürliche Recht, das an sich gelte, keiner Tractate zu bedürfen; ihm ist das, was allen Völkern nützt und allgemein der Menschheit frommt, der einzige sichere Grund des Völkerrechts, und Tractate haben nur die Bedeutung, daß sie ihn bestätigen, aber nicht, daß sie das Recht wie eine Ausnahme einführen. In diesem Sinne leitet Preussen den Satz, frei Schiff, frei Gut, und den Begriff der Kriegsecontrebande aus der Vernunft ab. England beruft sich ferner auf das anerkannte Recht der Prisengerichte in dem Lande, dem der Kaper angehört. Preussen hingegen beweist aus dem Begriff des neutralen Schiffs auf freiem Meere, über welches kein fremder Staat Herr sei, die Unmöglichkeit eines solchen Forums und zieht daraus seine Folgerungen.

Englands Antwort erscheint bündiger, weil positiver; Preussens Ausführung loser, ja dem Positiven gegenüber luftiger, weil das

Recht, das sie verfißt, im Gegensatz gegen das anerkannte erst zur Anerkennung aufstrebt.

Aber dieser Feldzug des vernünftigen Rechts gegen das positive hatte seine große Bedeutung. Denn wie war das gegebene thatsächliche Recht entstanden? Dem positiven Seerecht sind die Spuren von dem Rechte des Stärkern deutlich eingedrückt und der Neutrale, der gegen die gerüstete Seemacht und gegen den im Krieg Begriffenen der Schwächere ist, kommt darin zu kurz. Sein Handel wird geopfert und eigenmächtig zerstört, indem derselbe vom Markte des Verkehrs verdrängt oder in die Hand der kriegführenden Nation gebracht wird. Die preussische Ausführung sagt es an einer Stelle rund heraus (§. 30): „Dieses ist gewiß, daß die englische Nation kein besseres Mittel hätte finden können, den Handel der preussischen Unterthanen zu ruiniren.“ Das Seerecht ist der Welt von den Seemächten dictirt, die Herrn des Meeres und Meister des Handels zu sein trachten; daher ist es so gefalst, als hätte auf der See der Krieg, also die Seemacht, allein Recht und müßte gegen ihre Zwecke jedes friedliche Geschäft zurückweichen. Es war Friederichs des Großen, seines hellen Blicks und seines starken Willens würdig, den ersten Schlag gegen dies verführte Unrecht zu führen. Indem die Repräsentanten die Befriedigung der preussischen Ansprüche zu einem Interesse der fremden Unterthanen machten, welche durch die Beschlagnahme ihrer Gelder litten, wurde die zwischen den Kabinetten streitige Frage ins Volk geworfen. Die öffentliche Meinung wurde rege; und es war ein Schritt zur Anerkennung des rechten Rechts, als Friederich zum Ziel kam; denn erst das siegende Recht gründet sich im Bewußtsein der Völker. Aber nur ein Schritt. Friederich hätte schwerlich etwas ausgerichtet, wenn er nicht zufällig die englischen Gelder der schlesischen Schuld in der Hand gehabt hätte. Die Erklärung zu dem Tractat von Westminster, welche 20,000 Pfund Sterling zugesteht, will nur die Differenz enden und die Ansprüche löschen; aber enthält keine Zustimmung zum Recht als solchem. Die Vernunft der Sache hatte in einem einzelnen Falle gesiegt; aber bis zur allgemeinen Anerkennung war noch ein weiter Weg. Erst in der Anerkennung vereinigt sich mit dem Recht die Macht. Ohne die Anerkennung bleibt die Allgemeinheit der

Vernunft eine theoretische Vorstellung; erst durch sie wird sie ein Gesetz des Lebens. Denn wer ein Recht anerkennt, verzichtet nicht bloß auf Einspruch oder auf Hinderung, sondern stillschweigend leiht er dem Anerkannten Macht aus seiner Macht. Das vernünftige Recht, in der erleuchteten Einsicht Einzelner beginnend, bleibt ohnmächtig oder in zweifelhaftem Streit begriffen, bis es allgemein der widerstrebenden Selbstsucht Anerkennung abgewinnt; erst in der allgemeinen Anerkennung einer völkerrechtlichen Bestimmung liegt Macht aus der Macht Aller. Solche Anerkennung kann unter Staaten nur durch Tractate geschaffen und das positive Völkerrecht nur auf ihrem Grunde errichtet werden. Schon waren zu Friederichs des Großen Zeiten besondere Verträge zwischen einzelnen Mächten, wie z. B. zwischen Frankreich und Holland, für die Grundsätze geschlossen, um die es sich handelte; sie wurden zwischen diesen Völkern Richtschnur; aber es waren besondere Vereinbarungen. Es war nothwendig, daß sich das Seerecht aus diesen Besonderheiten wie aus Willkühren herausarbeitete und zu allgemein geltenden Bestimmungen gediehe. Friederichs sichere Hand that dazu den ersten Griff, und faßte die Sache beim rechten Ende an, nicht bei dem historischen, sondern beim philosophischen, nicht beim Herkommen, sondern bei der den Dingen einwohnenden Vernunft. Zugleich sorgte er dafür, daß die Vernunft der Sache in seinem Beispiel den Anfang eines Herkommens begründe, daß das philosophische Recht in Einem ersten Falle historisch wurde. Zunächst mehrten sich die Verträge, welche zwischen einzelnen Völkern den Grundsatz, frei Schiff, frei Gut, festsetzten. Schon früh, schon im Anfang des 17. Jahrhunderts hatte Frankreich ihn in Tractaten erstrebt; aber England sah noch lange, wenn es ihn zugestand, in diesem Zugeständniß nur ein Privilegium<sup>6</sup>). Erst der Pariser Friedensschluß vom Jahr 1856 drang durch; und so bedurfte die Geschichte gerade eines Jahrhunderts, um den von Friederich im Namen der Vernunft und des Naturrechts erhobenen Anspruch auf Allgemeinheit zur wirklichen allgemeinen Anerkennung zu bringen.

Cocceji's Ansicht ging noch weiter. In seinem Naturrecht (§. 789) spricht er von den Pflichten der Kriegführenden und lehrt: „Keiner von beiden kriegführenden Theilen darf den Han-

del der Neutralen mit seinem Feinde verhindern oder stören; und dies bleibt wahr, wenn auch die Kräfte des Feindes dadurch wachsen sollten, wie z. B. wenn Eisen, Waffen, Getreide und andere im Kriege brauchbare Dinge zugeführt werden,“ und Cocceji, der hiernach den Begriff der Kriegscontrebande aus dem Seerecht streicht, nimmt nur durch das Recht der nothwendigen Vertheidigung Zufuhr in die belagerte Stadt von dem Recht der erlaubten Waaren aus. In diesem Lehrsatz Cocceji's kehrt der Begriff der Neutralität die andere Seite, die in ihm ist, heraus, und macht als seine Folge geltend, daß der Neutrale der sei, welcher vom Kriege nichts leiden solle und nichts leiden dürfe. Der freie Handel fordert darin sein volles Recht und der Sicherheit wird genügt, welche friedlichen Völkern und den Geschäften des Friedens gegen den leidenschaftlichen Zwist anderer gebührt. Ein so angesehenen Lehrer des Völkerrechts, wie Heffter<sup>7)</sup>, trägt kein Bedenken sich ausdrücklich an Cocceji anzuschließen, indem er als einen Satz des zukünftigen Völkerrechts die Thesis hinstellt: „es giebt keine Contrebande und Handelsverbote zwischen Neutralen und kriegführenden Mächten.“

Friederich der Grosse hatte in diesem Handel das freibeuterische Unwesen der fremden Kaper erfahren und gegen ihre Gier und Rohheit gekämpft. Aber da er keine Flotte hatte, griff er dennoch im siebenjährigen Kriege, namentlich im J. 1759, zu dem Mittel Kapern Freibriefe zu ertheilen. Er hatte dabei im Auge, durch sie die Küsten von Überfällen feindlicher Schiffe frei zu halten und dem preussischen Handel einige Hülfe zu gewähren. In der Anweisung, welche er den Kapern gab und von ihnen beschwören ließ, und deren Bestimmungen er den Gerichten für ihre Entscheidungen als Richtschnur vorschrieb, blieb er den Grundsätzen, die er verfochten hatte, getreu. In der Instruction (§. 4) verbietet der König andere Schiffe, als österreichische, schwedische, toscanische, zu nehmen oder zu belästigen; er verbietet andere Schiffe zu untersuchen, wenn sie sich durch Seepässe ausgewiesen, es sei denn, daß aus den Seebriefen ersichtlich sei, daß sie Contrebande dem Feinde zuführen; er begrenzt den Begriff der Contrebande eng und erklärt für unerlaubte Zufuhr allein Zufuhr von Truppen, von Waffen, Pulver und Kriegsmunition; er spricht den Kapern auf feindlichen

Schiffen nur Waaren und Eigenthum des Feindes als Beute zu (§. 2). Für den Gehorsam gegen diese Befehle soll namentlich auch eine Caution des Kapers in der Höhe von 3000 Pfund Sterling haften. So bestätigte der König in seinem Verfahren zum Schutze des neutralen Handels die beiden Grundsätze: frei Schiff, frei Gut, und, unfrei Schiff, frei Gut. Wenn freilich Friederich selbst die Kaper human machen möchte; denn er befiehlt (§. 1): „Ihr sollt euch hüten, Grausamkeiten und Härten gegen irgend wen, sei es auch gegen unsere Feinde zu verüben“: so ist das ein vergeblicher Wunsch; denn einen Kaper human machen ist dem gleich, einen Mooren weiß zu waschen.

Am Schlusse seines Lebens ging Friederich der Grosse noch einmal auf dem von ihm beschrittenen Wege mit leuchtendem Beispiel voran. Die vereinigten Staaten Nord-Amerika's hatten ihre Freiheit im Frieden errungen und sie sandten im J. 1785 ihre besten Männer, Benjamin Franklin, Thomas Jefferson, John Adams in die alte Welt, um Handelsverbindungen mit den Staaten abzuschließen. Vergebens pochten sie an die Thür der europäischen Höfe an; keiner wollte sich mit ihnen in Unterhandlungen einlassen. Aber Friederichs erhabene Denkungsart begegnete den philosophischen Gedanken eines Franklin. In dem Handelstractat vom 10. September 1785, der durch die Hand des Grafen Hertzberg ging<sup>9)</sup>, dehnten Preussen und die vereinigten Staaten die Sicherheit und Freiheit des Handels und der Schifffahrt zu Kriegszeiten so weit aus, als nie geschehen war. Sie verpflichteten sich, im Kriege mit andern Mächten selbst Kriegscontrebande gegenseitig der Confiscation nicht zu unterwerfen; es soll erlaubt sein, sie mit Beschlagnahme zu belegen; aber wer es thut oder sie verwendet, muß billigen Ersatz leisten (§. 13). Sie verpflichteten sich, wenn zwischen ihnen Krieg entstände, ihn bloß gegen Bewaffnete zu führen und namentlich keine Kaper auszusenden. Der Krieg soll nicht gegen Kaufahrtsschiffe noch zur Unterbrechung des Handels geführt werden (§. 23). Es werden gegenseitige Bestimmungen getroffen, das Loos der Kriegsgefangenen auf jede Weise zu mildern (§. 24), „Die beiden contrahirenden Mächte“, heißt es in edlem gegenseitigen Vertrauen zu Ende des Tractats (§. 24), „haben erklärt, daß weder der Vorwand, der Krieg breche die Verträge,

noch irgend ein Grund solcher Art diese Bestimmungen vernichten, oder außer Kraft setzen solle, sondern dass sie im Gegentheil gerade für Kriegszeiten zugesichert sind und während derselben so heilig gehalten werden sollen, als die anerkanntesten Artikel des Natur- und Völkerrechts.“ In diesem Vertrag geschah der erste Schritt, die Kaperei zu untersagen und Friederich der Große und die Staatsmänner Nord-Amerika's hatten sich vereinigt, um thatsächlich das Ziel zu stecken, dem das positive Völkerrecht nachzustreben hat.

Es folgte bald ein Vierteljahrhundert voll blutiger Kriege und die richtigen Grundsätze kamen nur in einzelnen Tractaten zu einiger Geltung. Die Kaperei blieb im Schwange. In der Wuth des letzten Bürgerkrieges hat der Süden Nord-Amerika's Kaperei in Schrecken erregender Weise getrieben und der Geist Franklins, der sie verworfen hatte, kam darin zu Schanden<sup>10)</sup>.

Schon vorher hatte Nord-Amerika der Abschaffung der Kaperei widersprochen. Die im Pariser Congress vom J. 1856 vereinigten europäischen Mächte thaten einen grossen Schritt zu einem bessern allgemeinen Völkerrecht im Seekrieg. Sie fügten dem Pariser Friedensvertrage unter dem 16. April 1856 eine feierliche Erklärung bei und legten dann die darin enthaltenen 4 Punkte den übrigen Mächten zu ungetheilter Annahme vor<sup>11)</sup>. Die vereinbarten Sätze lauteten: 1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. 2) Die neutrale Flagge deckt Feindes Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande. 3) Neutrales Gut mit Ausnahme von Kriegscontrebande soll unter Feindes Flagge gegen Wegnahme gesichert sein. 4) Blockaden müssen, um bindend zu sein, wirklich bestehen (effectiv sein) d. h. durch eine Streitmacht gehandhabt werden, welche genügt, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu hindern. Nord-Amerika war mit den drei letzten Punkten einverstanden und für den zweiten und dritten hatte es sich zwei Jahre früher bei den Mächten verwandt. Aber dem ersten der zur ungetheilten Annahme vorgelegten Punkte weigerte es sich beizutreten. Wie war es möglich, dass der Staat Franklins der Kaperei, dem Krieg der Privaten auf dem Ocean, das Wort redete? Und doch hatte es einen guten Grund. Die vereinigten Staaten Nord-Amerika's, die grundsätzlich weder ein grosses stehendes Heer noch eine

große stehende Marine unterhalten wollen, sahen in dem Antrag, die Kaperei abzuschaffen, nur einen Vortheil, vielleicht eine List derjenigen Seemächte, welche große Flotten zu ihrer Verfügung haben. Die Herrschaft dieser Mächte über das Meer, so führte die Regierung der vereinigten Staaten aus<sup>12)</sup>, würde durch das Verschwinden von Kaperschiffen um Vieles erleichtert werden. Die Hälfte ihrer Seemacht würde vielleicht ausreichen, sich mit den Kriegsschiffen des Feindes zu beschäftigen und mit der andern Hälfte könnten sie seine Kauffahrer von allen Meeren wegfegen. Ausrüstung von Kapern sei bei ausbrechendem Kriege, wenn nicht gleich eine Flotte zu Gebote stehe, eine Hülfe für die Zwecke des Krieges und ein Schutz für den eigenen Handel. Kaper gehören nach dieser, wie nach der bisherigen englischen Ansicht, zur Marine selbst.

Indessen wollte Nord-Amerika keineswegs den ersten Grundsätzen seines neugegründeten Staates untreu werden. Vielmehr ging es im Schutz der friedlichen menschlichen Entwicklung einen Schritt weiter; es schlug den Zusatz einer Bedingung vor, unter welcher es bereit war, die Kaperei vom Seerecht auszuschließen. Wenn auch den Kriegsschiffen das Recht entzogen würde, Privateigenthum der Feinde anzutasten, glaubte Nord-Amerika in die Aufhebung des Kaperrechts eingehen zu können. Sein Vorschlag lautete: „Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft und das Privateigenthum der Unterthanen oder Bürger kriegführender Mächte auf hoher See soll vor Wegnahme durch die Kriegsschiffe der andern kriegführenden Macht mit Ausnahme von Kriegscontrebande gesichert sein.“

Es ist dabei geblieben. Nur Preussen und Russland waren bereit den Vorschlag Nord-Amerika's anzunehmen. Erst wenn ein solcher durchdringt, wird der Seekrieg grundsätzlich dieselben gerechten Rücksichten als der Landkrieg nehmen, der längst in Feindes Gebiet, so weit es angeht, die Güter friedlicher Privaten schon, ja schützt. Es wird noch lange dabei bleiben; denn die Seemächte werden glauben, dem Seekrieg die eigenthümlichste und empfindlichste Waffe zu nehmen, mit welcher sie auf den Willen der feindlichen Nation Zwang üben. Aber im Seerecht steckt so lange ein Rest des Seeraubes, als es sich zum fügsamen Werkzeug bietet, den Handel zu zerstören oder eine

fremde Handelsverbindung als Beute davon zu tragen. Um die Thätigkeiten des Friedens gegen den fremden Krieg völlig zu sichern, bedarf es noch immer der ausharrenden Bemühungen erleuchteter Staatsmänner in allen bedeutenden Nationen des Erdballs. Für die allgemeine Anerkennung sind noch immer Ziele gesteckt, welche schon in jenem Rechtsstreit Friederich der Große ins Auge gefasst hatte. Noch immer sind Aufgaben in seinem Sinne zu lösen. Ungeachtet großer Schwierigkeiten, welche die Bestimmung eines so relativen und mit der Geschichte der Bewaffnung wechselnden Begriffes hat, wie der Begriff der Kriegscontrébände ist, erscheint es vor Allem geboten, diesen Begriffe, um den noch nach den Kriegen heftiger Streit zu entbrennen pflegt, das Zweideutige zu nehmen und ihn in enger und scharfer Begrenzung zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Das Recht der Durchsichtung auf dem offenen Meere bedarf genügender Beschränkung. Für die unparteiliche Handhabung des Seerechts ist der Gedanke internationaler Preisengerichte angeregt worden, aber die Mittel zur Ausführung sind noch nicht klar.

Wie die Sachen heute stehen, so erhellt aus den erwähnten Verhandlungen, die mit Nord-Amerika über die Abschaffung der Kaperei gepflogen wurden, daß Preußen, wenn es nicht zu Schaden kommen will, nur bei genügender Flotte die edeln Grundsätze seines großen Königs wird wahren können. Macht ist an sich nicht edel, aber in der Wechselwirkung der Staaten setzt das Edle, will es nicht das Betrogene sein, Macht voraus.

Wenn Friederich der Große dafür dachte und stritt, das Seerecht von einem Unrecht zu befreien, so trug er in diesem Streit dazu bei, das Gerechte in die Herzen der Nationen zu schreiben, und das gemeinsame Gewissen der Völker, das früher oder später in anerkanntem Völkerrecht seinen Ausdruck findet, zu schärfen und zu vertiefen. Wir freuen uns dessen an seinem Ehrentage und werfen, wenn wir an seinem Standbild vorüber nach Hause gehen, einen dankbaren Blick hinauf zu seiner Höhe.

## Anmerkungen.

1) Die Actenstücke sind am vollständigsten zusammengedruckt in *causes célèbres du droit des gens, rédigées par le baron Charles de Martens*. Tom. II. p. 1 ff. Minder vollständig in Georg Friederich von Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts. 1. Band 1800 S. 236 ff.

Die erste preussische Staatschrift führt den Titel: *Exposition des motifs, fondés sur le droit des gens universellement reçu, qui ont déterminé le roi de Prusse sur les instances réitérées de ses sujets, à mettre arrêt sur les capitaux que S. M. avait promis de rembourser aux sujets de la Grande-Bretagne en vertu des traités de paix de Breslau et de Dresde, et à procurer sur les dits capitaux à ses sujets le dédommagement des pertes que leur ont causées les déprédations et les violences des armateurs anglais exercées contre eux en pleine mer*. Berlin 1752. Bei Charles de Martens *causes célèbres* II. p. 12. ff. Deutsch: Anführung der in dem allgemeinen Völkerrecht gegründeten Ursachen, welche S. K. Majestät von Preußen bewogon, diejenigen Gelder, welche Sie vermöge des Breslauer und Dresdenschen Friedens denen Großbritannischen Untorthanen zu bezahlen versprochen, auf inständiges Ansuchen Dero auf der See commercirenden Unterthanen mit Arrest zu belegen, und dieselben wegen der Ihnen von den englischen Capern auf offener See zugefügten Gewaltthätigkeiten und dadurch zugefügten Schaden aus diesen Geldern zu entschädigen. Berlin 1752. Diese deutsche Ausgabe der Staatschrift ist an manchen Stellen nicht so präcis als der französische Text; sie findet sich in Georg Friederich von Martens Erzählungen I. S. 240 ff.

Die englische Gegenschrift (bei Charles de Martens II. p. 46 ff., französisch) führt den Titel: *Rapport fait à S. M. Britannique par la commission nommée pour répondre à l'exposition des motifs etc.* mit dem Begleitungs-schreiben des Herzogs von Newcastle 8. Febr. 1753. Vgl. Joh. Jac. Moser's europ. Völkerrecht. 1778 Th. VI. S. 441 ff.

Die preussische Entgegnung wurde vorbereitet durch die gedruckten bei den Acten befindlichen *remarques de la commission Prussienne sur le rapport fait à sa Majesté le roi de la grande Bretagne par les commissaires anglais servant de réplique à ce rapport*. Diese Bemerkungen sind als Bericht an den König gehalten.

Daraus ging hervor *Réplique faite au rapport des commissaires anglais touchant les déprédations des armateurs anglais* 1753. Im Auszuge die Rechtspunkte bei Charles de Martens II. p. 73 ff.

Weitere Ausführungen im Recht und in den That-sachen, namentlich aus den Verhandlungen der preussischen Commission zur Vorbereitung der *exposition* 1752 und der *remarques* 1753 finden sich in *Frid. Bohmeri novum ius controversum*. Lemgov. 1771, tom. I. p. 1 — 130.

Vgl. die Darstellung in *Henry Wheaton histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours.* 2. Ausg. 1846. I. p. 260 ff.

2) *Montesquieu* an den Abt de Guasco zu Wien, Brief vom 5. März 1753 in der Ausg. seiner Werke von 1826. VIII. S. 356.

3) *Frid. Aug. Guil. Wenckii codex iuris gentium recentissimi* tom. III. 1795. p. 87.

4) In einzelnen Angaben sind Zweifel verbreitet, ob von Preußen der Rest der Schuld an England bezahlt sei, zuerst österreichischer Seits 1756 in einem »Verzeichniß einiger friedensbrüchiger Unternehmungen«, sodann selbst von gelehrter Hand. Der ersten Vordächtigung begognete Preußen in seiner »ausführlichen Beantwortung der von dem Wiener Hofe herausgegebenen sogenannten kurzes Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des K. preussischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractate ausgeübten friedensbrüchigen Unternehmungen.« 1756. Moser Staatsarchiv 1756. 7. Theil S. 117. Vgl. Geschichte und Rechtsverhältniß der schlesischen Staatsobligationen. Frankf. 1827. S. 24. Die zweite Angabe wiegt schwerer, da sie sich ungeachtet dieser preussischen Erklärung bei Georg Friederich von Martens findet (Erzählung merkwürdiger Fälle des europäischen Völkerrechts 1800. I. S. 284). Aber näher angesehen, beruht sie auf einer gelehrten Verwechslung, auf einer combinirten Vermuthung, die da hätte vorsichtiger sein mögen, wo sie, wäre sie wahr, auf Friederichs des Großen Charakter einen Flecken werfen würde. Die Quittung der englischen Gläubiger über Kapital und Zinsen, datirt vom 23. Jun. 1756, förmlich und feierlich auf Pergament ausgestellt, liegt bei den Akten des Königl. Staatsarchivs.

5) Vgl. die Zeitschrift *the true Briton* vom 28. Febr. 1753, welche in England auf eine für Preußen günstigere Meinung hinwirkte.

6) Heffter das europäische Völkerrecht der Gegenwart 1844. S. 281.

7) Heffter a. a. O. §. 175.

8) S. in Behmer *novum ius controversum* I. p. 14, namentlich p. 17.

9) Comte de Hertzberg *recueil des déductions* u. s. w. I. p. 465 ff. Vgl. Berlinische Monatsschrift 1786 S. 233 ff. J. D. E. Preufs. Friederich der Große. 1834. IV. S. 136 ff. *Wheaton histoire des progrès etc.* I. p. 369 ff.

10) Vgl. *Wheaton histoire des progrès etc.* I. p. 372.

11) Protokoll Nr. 24 vom 16. April 1856. Bei Dr. J. v. Jasmund Actenstücke zur orientalischen Frage. 2. Bd. 1856. S. 466 vgl. S. 360. Vgl. die einsichtige Schrift L. Gessner *le droit des neutres sur mer.* Berlin 1865 p. 55 ff. p. 62. p. 429 ff. p. 432 f.

12) Vgl. das Schreiben des nordamerikanischen Staatsministers William L. Marcy an den Grafen von Sartiges. Augsburger allgemeine Zeitung 1856. N. 244. 245.

## MONATSBERICHT

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
ZU BERLIN.

Februar 1866.

Vorsitzender Sekretar: Herr Haupt.

### 1. Februar. Gesamtsitzung der Akademie.

Hr. G. Rose las: Über die regelmässigen Verwachsungen, die bei den Periklin genannten Abänderungen des Albits vorkommen.

Bekannt ist die große Neigung des Albits in Zwillingskrystallen vorzukommen; sie ist in der That so groß, daß einfache Krystalle zu den Seltenheiten gehören. Die Zwillingskrystalle sind aber hauptsächlich zweierlei Art; bei den einen sind die Krystalle mit der Längsfläche *M* verbunden, bei den andern mit der schiefen Endfläche *P*. Die erstern sind die, welche der Verf. schon bei der ersten Beschreibung des Albits bekannt, und jetzt noch neuerdings zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat.<sup>1)</sup> Die letztern sind es, die ihn jetzt beschäftigt haben. Sie wurden zuerst von Mohs beschrieben; die Individuen der Zwillinge haben nach ihm die *P*-Fläche in gemeinschaftlicher Lage, und zeigen auf den *M*-flächen eine einspringende Kante, die den Kanten *P/M* beider Individuen parallel geht; die Zwillingsaxe ist nach ihm die längere Diagonale von *P*. — Kayser zeigte darauf, daß das Gesetz, wie es Mohs angegeben, zu den angegebenen Charakteren nicht passe; bei dem angegebenen Gesetze könne die einspringende Kante auf

<sup>1)</sup> Monatsberichte der Akad. von 1865, S. 234.